



Absenzen in der Qualifikationsphase

Liebe Schülerinnen und Schüler der Q11 und Q12,
im folgenden Schreiben wollen wir euch über die Absenzenregelung informieren, um etwaigen Missverständnissen mit u. U. unangenehmen Konsequenzen vorzubeugen.

Allgemeine Regeln:

- Bei einer Erkrankung ist zunächst am Morgen des ersten Tages die Schule telefonisch oder per Fax bis spätestens 08.30 Uhr zu verständigen, Tel. 09951-98370, Fax 09951-9837200.
- Am Tage des Wiedererscheinens an der Schule, bei längerer Erkrankung spätestens am dritten Tag, muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.
- Diese wird im Sekretariat in der dafür vorgesehenen Schachtel abgelegt.
- Falls ihr während der Unterrichtszeit die Schule verlasst, muss vor dem Verlassen der Schule immer eine Unterrichtsbefreiung durch das Direktorat, bzw. eventuell durch den/die Oberstufenkoordinator/in, eingeholt werden.
- Eine Unterrichtsbefreiung muss auch dann eingeholt werden, falls ihr in der Mittagspause vor dem Nachmittagsunterricht krank werden solltet.
- Sollte die Erkrankung daheim während der Mittagspause einsetzen, so muss die Schule umgehend telefonisch benachrichtigt werden.
- Sollte der Grund zur Erlangung einer Unterrichtsbefreiung bereits länger bekannt sein, wie z. B. ein Arzttermin, der nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden kann oder die Führerscheinprüfung, muss eine Unterrichtsbefreiung mindestens zwei Tage vor dem Ereignis beantragt werden.
- Bei einer notwendigen Unterrichtsbefreiung für das Fach Sport muss zusätzlich eine Bestätigung des entsprechenden Sportlehrers auf dem dafür vorgesehenen Formblatt eingeholt werden.

Regeln bei angekündigten Leistungsnachweisen:

- Ankündigte Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, speziell angekündigte Stegreifaufgaben, Referate und Präsentationen.
- Bei einer Erkrankung am Tag des angekündigten Leistungsnachweises ist zunächst das Sekretariat des Gymnasiums unverzüglich telefonisch, 09951-98370, oder per Fax -9837-200 zu verständigen.
- Es muss umgehend ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Sollte nicht rechtzeitig ein Attest vorliegen, kann der versäumte Leistungsnachweis mit 0 Punkten bewertet werden.
- Wenn in einem Fach die Leistungen wegen der Versäumnisse eines Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können, so kann gemäß GSO § 59 (2), Satz 2 eine Ersatzprüfung angesetzt werden.
- Für die Abiturprüfung gelten die Regelungen des § 87 GSO in Verbindung mit GSO § 58 (3).